

# Satzung des MarcAurelConsult

(Neufassung vom 04.05.2015)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsordnung

- (1) Der Verein führt den Namen „MarcAurelConsult“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung, in der Regelungen über das interne Vereinsleben festgelegt werden.

## § 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist auf die berufliche Praxis vorbereitende Bildung. Hierfür bietet der Verein eine Reihe von Fortbildungen und Seminaren an. Weiterer Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Studierenden und Auszubildenden durch Informationsaustausch und Beratung über Erfahrungen mit der Berufspraxis.
- (2) Der Verein ist unabhängig und unpolitisch, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder können lediglich Aufwandsentschädigungen erhalten.

## § 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins identifiziert.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Schriftform zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Annahme des Aufnahmeantrags beginnt die Anwartschaft, eine Vorstufe zur Mitgliedschaft. §§ 4, 5 und 13 der Satzung gelten für die Anwartschaft sinngemäß. Nach Abschluss der Anwartschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Eine eventuelle Ablehnung ergeht schriftlich und ist unanfechtbar.
- (3) Personen, die sich durch ihre Leistung in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit und bei Einverständnis des geehrten Mitglieds den Status einer Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und berechtigt, an allen Treffen und Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen. Stimmberechtigt sind sie nicht.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Verschwiegenheit**

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Die Mitglieder haben die zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge notwendigen Daten mitzuteilen. Jede Änderung derselben ist dem Vorstand für Finanzen unverzüglich mitzuteilen. Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung der Beiträge geltend gemacht werden.

(2) Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vorstandes zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen verpflichtet und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereines berechtigt. Es ist aufgefordert, sein Wissen in den Verein einzubringen.

(3) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied den Rechtsstand des Vereines an. Eine aktuelle Fassung aller Dokumente ist dem Mitglied auszuhändigen.

(4) Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vereinsangelegenheiten. Sie verpflichten sich, Informationen aus der Vereinsarbeit nicht missbräuchlich zu verwenden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereines.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

(a) wegen Zuwiderhandlung gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse der Organe des Vereines,

(b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung,

(c) wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar. Das Mitglied ist vor der Versammlung anzuhören.

(4) Nach Ausschluss kann eine Person nicht wieder Mitglied des Vereines oder eines seiner Organe werden.

(5) Auf Verlangen kann ein ausgeschiedenes Mitglied durch den Vorstand in den Kreis der MarcAurelConsult Alumni aufgenommen werden, wenn das Mitglied nicht aus dem Verein ausgeschlossen worden ist. In dieser Position entstehen dem ausgeschiedenen Mitglied keine neuen Rechte gegenüber dem Verein. Des Weiteren gilt § 4 (4) der Satzung bezüglich der Verschwiegenheit über vertrauliche Vereinsangelegenheiten fort.

#### **§ 6 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- (a) der Vorstand
- (b) der erweiterte Vorstand
- (c) die Mitgliederversammlung
- (d) die Kassenprüfer
- (e) der Beirat
- (f) das Kuratorium.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind die Koordinierung der Vereinsarbeit, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahrnehmung von Aufgaben zur Erreichung des Vereinszweckes. Der Vorstand hat den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vor seiner Entlastung Bericht über seine geleistete Arbeit zu erstatten.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Vorstand für Finanzen. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig, der Vorstand für Finanzen nur bei Verhinderung der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Falle von für den Verein entstehenden Auslagen, welche die Höhe von 40,- € übersteigen, hat das zuständige Vorstandsmitglied die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen. Bei Zuwiderhandlungen haftet das handelnde Vorstandsmitglied gegenüber dem Verein in Höhe der eingegangenen Verbindlichkeit.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und läuft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder können vorzeitig mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (5) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Vereinsmitglied werden.
- (6) Einzelne Vorstandsmitglieder können für gewisse Geschäfte schriftlich oder per eMail Vollmachten an andere Vereinsmitglieder erteilen.
- (7) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Von den Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.
- (9) Legt ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt nieder, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Aufgaben fort. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, die einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer wählt. Die Amtszeit des Nachfolgers dauert bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (10) Sollte kein neuer Vorstand gewählt werden, so führt der amtierende Vorstand die Geschäfte fort. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes ist unverzüglich einzuberufen.

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 7 (2) der Satzung und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Letztere unterstützen und beraten den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte. Die weiteren Mitglieder sind nicht im Sinne des § 26 II BGB vertretungsbefugt.

(2) Für die weiteren Mitglieder gelten § 7 (4), (5) und (10) sinngemäß.

(3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der weiteren Mitglieder machen.

(4) Legt ein weiteres Mitglied vorzeitig sein Amt nieder, so führen die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Aufgaben fort. Bei Bedarf ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer wählt.

(5) Für den erweiterten Vorstand gelten § 7 (7) und (8) entsprechend.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Versammlungsleiter wird zu Beginn durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr jeweils zu Beginn des Wintersemesters statt. Die Mitgliederversammlung ist bis spätestens einen Monat nach Beginn des Semesters einzuberufen.

(3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgt die Abstimmung geheim. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

(5) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn keine der zur Wahl stehenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so wird eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Leere und unklare Stimmzettel sind ungültig. Sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die gesamte Abstimmung ungültig.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Lässt der Vorstand die Monatsfrist des Absatzes 2 ohne triftigen Grund verstreichen, kann die Mitgliederversammlung auch durch jedes einzelne Mitglied des erweiterten Vorstandes oder durch den Beirat einberufen werden. Die Einberufung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen schriftlich oder per eMail gemäß der aktuellen Mitgliederliste. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Stimmübertragungen sind schriftlich und per eMail möglich.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende im Beschlusswege zu treffende Aufgaben:

- (a) Wahl eines Protokollführers
- (b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (c) Entlastung des Vorstandes
- (d) Wahl des Vorstandes
- (e) Wahl des erweiterten Vorstandes
- (f) Wahl mindestens eines Kassenprüfers zur Prüfung des Finanzberichts des Vorstandes für das kommende Jahr
- (g) Wahl der Beiräte
- (h) Satzungsänderungen
- (i) Erlass und Änderung von Vereinsordnung, Beitragsordnung, Beiratsordnung
- (j) Auflösung des Vereines

(9) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag muss einen Grund für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nennen.

### **§ 10 Die Kassenprüfer**

(1) Der/die Kassenprüfer hat/haben am Ende des Jahres und bevor der Vorstand für Finanzen entlastet wird die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu prüfen. Er/Sie hat/haben insbesondere darauf zu achten, dass die Vereinsmittel ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet wurden. Der/Die Kassenprüfer legt/legen bei der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht über die Prüfung vor.

(2) Der/Die Kassenprüfer hat/haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins zu nehmen.

(3) Die Amtsdauer des/der Kassenprüfer/s entspricht der des Vorstandes nach § 7 (4).

### **§ 11 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Die Beiräte werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Die Amtsdauer der Beiräte läuft ab dem Zeitpunkt der Wahl für drei Geschäftsjahre. Scheidet ein Beirat vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. § 5 und § 7 (4) 2 gelten sinngemäß.

(3) Den Zweck, die Rechte und Pflichten und die Beschlussfähigkeit des Beirats bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beiratsordnung.

## **§ 12 Kuratorium**

(1) Der Verein wird von einem Kuratorium unterstützt.

(2) Dem Kuratorium sollen fachlich qualifizierte Persönlichkeiten und Unternehmen angehören. Das Kuratorium unterstützt den Vereinszweck ideell und/oder materiell und fördert die Beziehungen des Vereins zur Öffentlichkeit.

(3) Der Vorstand beruft die Mitglieder.

(4) Für das Ende der Mitgliedschaft im Kuratorium gilt § 5 entsprechend.

## **§ 13 Haftung**

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nur für die von seinen Organen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden.

(2) Bestehen Ansprüche des Geschädigten gegen das schädigende Mitglied, so verpflichtet sich das geschädigte Mitglied, zunächst den Schädiger in Regress zu nehmen und den Verein nur insoweit, als es seine Ansprüche gegen den Schädiger nicht befriedigen kann.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

(1) Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.